

SATZUNG

des Sportvereins 1919 Johannisberg/Rheingau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sportverein 1919 Johannisberg" und hat seinen Sitz in Johannisberg. Er wurde am 13. Juni 1919 in Johannisberg gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Hauptsportart ist das Fußballspiel; andere Sportarten können mit aufgenommen werden.

Wegen Spielermangels sowie den Kriegsjahren ruhte die aktive Tätigkeit von 1927 bis 1945. Die Wiedergründungsversammlung fand am 3. Dezember 1945 statt.

Der Name des Vereines lautet "Sportverein 1919 Johannisberg e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen an die Stadt Geisenheim zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Johannisberg zu verwenden hat.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
2. Bei der Verleihung der Vereinsnadeln muss der Vorstand prüfen und mit einfacher Mehrheit beschließen, ob die zu Ehrenden nachfolgende Voraussetzungen erfüllt haben:
 - a) Die bronzene Vereinsnadel erhalten Mitglieder, die 10 Jahre dem Verein angehören.
 - b) Die silberne Vereinsnadel erhalten Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören.
 - c) Die goldene Vereinsnadel erhalten Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem SV 1919 Johannisberg e.V. angehören oder durch besondere Mitarbeit in den Vereinsorganen sich über mindestens 10 Jahre hinaus besondere Verdienste erworben haben.
 - d) Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.

- e) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdient gemacht hat oder 50 Jahre ununterbrochen dem Verein die Treue gehalten hat.

Ein Einspruch gegen eine vom Vorstand beschlossene Ehrung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 1. und 3.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden. Ausnahmen bilden Personen mit rassistischer Gesinnung.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

In allen Fällen der Aufnahme eines Neu-Mitglieds muss ein Antrag in schriftlicher Form (Vereinsvordruck) mit handschriftlicher Unterschrift erfolgen. Eine Bankkontoverbindung muss zwingend angegeben werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe darzulegen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären ist, wobei die Kündigung per E-Mail statthaft ist.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder

versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

d) mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 6 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Spielausschussvorsitzender
- f) Jugendleiter
- g) AH-Abteilungsleiter
- h) Schiedsrichter-Obmann
- i) mindestens zwei Beisitzer
- j) ein Spielervertreter

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach abgesprochenem Turnus regelmäßig abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind, darunter mindestens 2 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Vertreter.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen, diese Wahlen müssen jedoch von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre zum Ende des zweiten Quartals statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Die Tagesordnung soll turnusgemäß enthalten:

- a) Den Bericht des Vorstandes und Schatzmeisters
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Neuwahl des Vorstandes
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Den Veranstaltungskalender
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Vor den Wahlen wird unter den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern ein Wahlleiter bestimmt, der mit der Wahl des 1. Vorsitzenden von seinem Amt wieder entbunden wird.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der §8 entsprechend.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die entsprechende Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Fassung der Satzung vom 29. Mai 2015 ist mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.